

Art. 9 Arbeitskräfte

(1) Die Verwaltung der Stiftung kann mit Beamten und Arbeitnehmern besetzt werden.

(2) ¹Die bei der Stiftung tätigen Beamten sind Staatsbeamte. ²Oberste Dienstbehörde ist das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. ³Die Stiftung hat den Besoldungs- und Versorgungsaufwand zu tragen.